



Wortprotokoll der 57. Sitzung

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Berlin, den 27. März 2023, 14:32 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E. 800

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

BT-Drucksache 20/5993

Hierzu wurde verteilt:

20(25)312 Stellungnahme

20(25)313 Stellungnahme

20(25)317 Stellungnahme

20(25)320 Stellungnahme

20(25)321 Stellungnahme

20(25)322 Zusammenstellung

Federführend:

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Digitales

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)



Sachverständigenliste

Dr. Patrick Abel, Akademischer Rat a.Z.¹

Universität Passau
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht,
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Till Patrik Holterhus²

Leuphana Universität Lüneburg

Dr. Hermann Müller, LL.M. (The University of Edinburgh)³

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

Dr. Maximilian Rinck⁴

Abteilungsleiter Handel und Beschaffung
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Ines Schwerdtner⁵

Gründerin der Bewegung „Genug ist Genug“ und Chefredakteurin des Jacobin-Magazins
Genug ist Genug

Prof. Dr. Henning Vöpel⁶

Vorstand sop / Stiftung Ordnungspolitik
Direktor cep / Centrum für Europäische Politik

¹ Benannt durch die Fraktion der SPD

² Benannt durch die Fraktion der SPD

³ Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

⁴ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

⁵ Benannt durch die Fraktion DIE LINKE.

⁶ Benannt durch die Fraktion der FDP

**Anwesenheit laut Unterschriftenliste oder Rückmeldung bei digitaler Teilnahme:****Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Bergt, Bengt Hümpfer, Markus Kleebank, Helmut Rimkus, Andreas Scheer, Dr. Nina Zschau, Katrin	
CDU/CSU	Gramling, Fabian Helfrich, Mark Jung, Andreas Koeppen, Jens König, Anne Lenz, Dr. Andreas Weiss, Maria-Lena	Gebhart, Dr. Thomas Grundmann, Oliver
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Herrmann, Bernhard	
FDP	Kruse, Michael	
AfD	Hilse, Karsten Kotré, Steffen	
DIE LINKE.	Ernst, Klaus Lenkert, Ralph	



Fraktionsmitarbeiter	
Fraktion	Name
SPD	Werner, Dr. Gabriele
CDU/CSU	Wißborn, Jan-Peter Schmidt, Falk Matzke, Philipp
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Vuorimäki, Maarit
FDP	Hentrich, Steffen Koch, Michael
DIE LINKE.	Aß, Sophie-Marie Kühne, Judith

Bundesrat	
Land	Name
Baden-Württemberg	Kopf, Tobias
Bayern	Merkle, Dr. Lucie
Niedersachsen	Abeling, Wiebke
Sachsen	Walter, Sebastian
Sachsen-Anhalt	Hannemann, Dr. Henrik
Schleswig-Holstein	Deil, Franziska

Ministerium bzw. Dienststelle	Name	Amtsbezeichnung
BMWK	Kellner, Michael	PStS
BMWK	Steinig, Dr. Karsten	RDir
BMWK	Solbach, Dr. Thomas	MDG
BMWK	Modes, Julia	MRin
BWMK	Pfister, Jonas	RR
BMWK	Mertens, Marina	RRin

Mitarbeiter Verwaltung	
Referat	Name
IK 5	Müller, Volker Schmidt, Michael



Einzigster Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

BT-Drucksache 20/5993

Der **Vorsitzende**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie dann, die Plätze wieder einzunehmen, damit wir mit der zweiten Anhörung fortfahren können. Ich begrüße Sie recht herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie. Gegenstand der Anhörung ist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drucksache 20/5993.

Ich begrüße recht herzlich die Damen und Herren Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute zur Verfügung stehen. Recht herzlichen Dank, dass Sie da sind. Ich rufe Sie für das Protokoll auch noch einmal einzeln auf. Als erstes Dr. Patrick Abel, Akademischer Rat auf Zeit von der Universität Passau, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, herzlich willkommen. Prof. Dr. Till Patrik Holterhus von der Leuphana Universität Lüneburg, herzlich willkommen. Dr. Hermann Müller, LL.M. (The University of Edinburgh) Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, herzlich willkommen. Dr. Maximilian Rinck, Abteilungsleiter Handel und Beschaffung beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), herzlich willkommen. Frau Ines Schwerdtner, Gründerin der Bewegung „Genug ist Genug“ und Chefredakteurin des Jacobin-Magazins Genug ist Genug, herzlich willkommen. Und Prof. Dr. Henning Vöpel, Vorstand Stiftung Ordnungspolitik, recht herzlich willkommen.

Ich begrüße alle Abgeordneten, die heute anwesend oder zugeschaltet sind. Für die Bundesregierung den parlamentarischen Staatssekretär Michael Kellner, der ebenfalls digital zugeschaltet ist, recht herzlich willkommen. Dann die Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Medien und

natürlich auch unsere Gäste, die unserer Anhörung heute folgen. Wir haben heute eine kürzere Anhörung als sonst, deshalb einige Hinweise. Am Anfang erhalten Sie, die Sachverständigen, drei Minuten für eine Einführung. Dann folgen zwei Fragerunden, einmal mit vier Minuten und in der zweiten Runde mit drei Minuten für Frage und Antwort. Ich bitte, die Zeit einzuhalten. Je kürzer die Frage desto ausführlicher die Antwort. Dann die Bitte, auch wie immer, für die Kolleginnen und Kollegen, die die Fragen stellen wollen, bitte sagen Sie zu Beginn, wem Sie die Frage stellen wollen, damit wir dann auch den richtigen Sachverständigen aufrufen. Das werde ich dann immer machen, damit das Protokoll auch weiß, wer spricht. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen verteilt worden, stehen allen zur Verfügung. Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Damit können wir beginnen. Als erstes gebe ich den Sachverständigen das Wort für eine Einführung von drei Minuten, als erstes Herr Dr. Abel bitte.

SV Dr. Patrick Abel (Universität Passau): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte mich zunächst für die Einladung bedanken. In meinem Eingangsstatement möchte ich in einem Überblick den Gesetzentwurf kurz rechtlich bewerten. Der vorgeschlagene neue Paragraph 17b würde einen Teil eines Gesamtkonzepts des EnSiG bilden, das Rechtsgrundlagen für besondere Maßnahmen im Krisenfall gegenüber Unternehmen der kritischen Infrastruktur vorsieht. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Energieversorgungssicherheit ist ein wichtiges Verfassungsrechtsgut und für das Funktionieren unserer Gesellschaft unerlässlich. In einer Versorgungskrise darf der Staat deshalb ausnahmsweise in die Freiheiten privater Energieunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eingreifen. Dies gilt insbesondere gegenüber externen Manipulationen der Energieversorgung, wie sie sich im Verhalten der Russischen Föderation im Zuge des Angriffskriegs gegen die Ukraine gezeigt haben. Die Rechtmäßigkeit besonderer Eingriffe hat unlängst das Bundesverwaltungsgericht für die Anordnung der Treuhandverwaltung nach Paragraph 17 EnSiG bestätigt. Paragraph 17b erweitert und präzisiert für solche Fälle die staatlichen Eingriffsbefugnisse. Die neue Vorschrift kann die Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns befördern, denn sie erlaubt mildere Maßnahmen gegenüber



unter Treuhand stehender Unternehmen im Vergleich zu den bestehenden rechtlichen Befugnissen. Es verbleiben jedoch rechtliche Detailprobleme, die bei falscher Anwendung des EnSiG zu rechtswidrigen Einzelmaßnahmen führen können. Ich möchte heute zwei Punkte herausstellen. Erstens sind zu weitgehende Ausnahmen von der Anhörung von Unternehmen vorgesehen, bevor in ihre Rechte eingegriffen wird. Der Staat kann bereits bei unverhältnismäßigem Aufwand hiervon absehen. Mit Blick auf die erheblichen Belastungen für die betroffenen Unternehmen erscheint dies verfassungsrechtlich hochproblematisch. Zweitens können die Vorschriften einen irreführenden Eindruck über die Frage erzeugen, wann und wieso eine Entschädigungspflicht gegenüber Unternehmen entstehen kann. Der Gesetzestext macht sich die Sache zu einfach. Hierfür sind neben dem Verfassungsrecht auch das europäische Recht und das Völkerrecht relevant. Der Gesetzestext nimmt diese verschiedenen Rechtsebenen nicht ausreichend in den Blick. Er suggeriert, dass der Staat kategorisch von einer Entschädigung nach Maßgabe des deutschen Rechts absehen kann. Ein solcher pauschaler Ausschluss – der also eine nähere Prüfung einer Entschädigung von vorneherein entbehrlich macht – dürfte aber fast nie angemessen sein. Das gilt insbesondere mit Blick auf völkergewohnheitsrechtliche Ansprüche, die bisher unerwähnt bleiben.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Holterhus, bitte.

SV **Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Leuphana Universität Lüneburg): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich beginne mein Eingangsstatement mit der Kurzzusammenfassung aus meiner Stellungnahme. Paragraf 17b Absatz 4 Satz 2 (n. F.) in Verbindung mit Paragraf 21 Absatz 1 Satz 2 EnSiG schließt eine Enteignungsentschädigung für die staatlich angewiesene Übertragung von Vermögensgegenständen aus, wenn es sich bei dem betroffenen Unternehmen um eine ausländische oder von fremden Staaten beherrschte inländische juristische Person handelt. Dies konfliktiert mit Artikel 25 Grundgesetz und der allgemeinen Regel des Völkerrechts, nach der Ausländern bei Enteignung Entschädigung zu gewähren ist. Paragraf 17b

Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Paragraf 21 Absatz 1 Satz 2 EnSiG kann daher insoweit keine Anwendung finden und sollte abgeändert werden, um einen falschen Anschein und eine sich daraus möglicherweise ergebende fehlerhafte Anordnungspraxis zu vermeiden. Einen Vorschlag dazu habe ich in meiner Stellungnahme gemacht. Gleichwohl muss es nicht bei jeder Enteignung kritischer Energieinfrastruktur auch zwingend zu einer Entschädigungszahlung durch die Bundesrepublik Deutschland kommen. Insbesondere in Fällen, in denen ausländisch beherrschte kritische Energieinfrastruktur gezielt instrumentalisiert wird, um die deutsche Energieversorgung zu destabilisieren, bildet der Rechtsgedanke des Mitverschuldens insoweit eine denkbare Lösung, um eine Entschädigung der Höhe nach bis auf null zu reduzieren. Gleichwohl handelt es sich hierbei lediglich um einen Teilaspekt, der mit dem EnSiG verbundenen Fragen des Verfassungs-, Unions- und Völkerrechts und auch des Investitionsschutzrechts. Wichtig ist es insoweit, stets das ganze Bild zu sehen. Wir werden sicherlich Gelegenheit haben, dies im Rahmen der Fragen zu diskutieren. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch. Herr Dr. Müller bitte.

SV **Dr. Hermann Müller** (CMS Hasche Sigle): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Paragraf 17b ist, wie schon von meinen Vorrednern dargelegt, ein Teil des Energiesicherungsgesetzes. Er wird im Kapitel 2 des Energiesicherungsgesetzes verortet sein. Kern der Regelung in Kapitel 2 ist die Stabilisierung von Unternehmen der kritischen Infrastruktur im Sektor Energie, die ihre Aufgaben aus eigener Kraft nicht mehr erfüllen können. Das Kapitel 2 enthält im Wesentlichen drei Maßnahmenkataloge. Zunächst die Stabilisierungsmaßnahmen nach Paragraf 29 auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens. Dann die Treuhandverwaltung nach Paragraf 17 und eine Enteignung nach Paragraf 18, wobei die Enteignungsvorschriften angelehnt sind an das sogenannte Rettungsübernahmegesetz des Jahres 2009. Sie sind also nicht erst im Mai 2022 in Kraft getreten, sondern haben ein Vorbild, ein Muster bereits im Jahr 2009. Der neue Paragraf 17b setzt eine bestehende Treuhandverwaltung voraus und knüpft



daran an. Bei der Durchführung einer Treuhandverwaltung kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben, einzelne Vermögensgegenstände des Unternehmens zu übertragen. Das ist nach Paragraph 17 nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich zum Werterhalt und zur Fortführung des Unternehmens. Diese Beschränkungen sind folgerichtig, weil Paragraph 17 nur die Sozialbindung des Eigentums aus Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes konturiert und näher ausformt. Der neue Paragraph 17b geht darüber hinaus und ist eine Maßnahme nach Artikel 14 Absatz 3, für die dann auch eine Entschädigung zu leisten ist. Der neue Paragraph 17b ist, anders als die eher klassische Enteignung nach Paragraph 18, seinem Wesen nach kein hoheitliches Verfahren, sondern ein privatrechtlicher Verkaufsvorgang, der am Ende durch einen zustimmenden Verwaltungsakt flankiert und beendet wird. Erwerber des Vermögensgegenstandes können private Unternehmen sein oder im Einzelfall auch der Bund selbst. Bei einem funktionierenden Markt entspricht der Kaufpreis zugleich dem Verkehrswert, sodass vom Bund keine darüber hinausgehende Entschädigung zu zahlen ist. Erwirbt der Bund, hat er das unter Treuhandverwaltung stehende Unternehmen zum Verkehrswert zu entschädigen. Für die Entschädigung verweist der Paragraph 17b auf die bestehenden Vorschriften der Paragraphen 18 folgende des Energiesicherungsgesetzes, setzt also kein neues Recht, sondern setzt auf das auf, was der Gesetzgeber vor einem Jahr bereits erlassen hat. Die Entschädigung regelt sich im Einzelnen entweder nach Artikel 14 des Grundgesetzes oder nach bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, die der Bund in der Vergangenheit geschlossen hat.

Der **Vorsitzende**: Herr Müller, Ihre Redezeit wäre vorbei. Sie kriegen sicher noch eine Frage Herr Müller. Wenn wir da anfangen, dann wird es uferlos. Sie kriegen sicher noch eine Frage, dann können sie das noch einbeziehen. Dankeschön Herr Müller. Als nächstes Herr Dr. Rinck bitte.

SV Dr. Maximilian Rinck (BDEW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Mit der Novelle des EnSiG soll dem Bund im Sinne der Sicherung der Energieversorgung nun mehr Handlungsspielraum im Rahmen einer Treuhandverwaltung eröffnet werden und das ist aus Sicht

des BDEW grundsätzlich nachvollziehbar und es ist auch nachvollziehbar umgesetzt. Aber, wichtig sind darüber hinaus weitere Anpassungen in den Entschädigungsregelungen im EnSiG, die umgesetzt werden sollten, die aber derzeit leider und leider auch trotz vielfacher Hinweise aus der Branche nicht Bestandteil des Gesetzentwurfes sind. Die Änderungen betreffen die möglicherweise notwendigen Entschädigungen für die Bilanzkreisverantwortlichen. Diese sollten im Falle einer Verfügung durch den Bundeslastverteiler, also die Bundesnetzagentur, in einer Gasmanagementsituation zeitnah den Wert der ersatzweise beschafften Gasmengen als Entschädigungen ersetzt bekommen. Nun ist das Verfügungskonzept der Bundesnetzagentur derart, dass die durch Verbrauchsreduktion der Netzverbraucher verfügbarmachten Gasmengen aus dem Bilanzkreis der betroffenen BKV heraus und in den Bilanzkreis des Bundeslastverteilers eingebucht werden und die betroffenen BKV bleiben trotzdem verpflichtet, diese Mengen weiter am Markt zu beschaffen, auch wenn sie von ihren Kunden eigentlich nicht verbraucht werden. Dadurch besteht nun ein erhebliches Risiko von Vermögensschäden, denn die BKV würden verpflichtet, das nicht nur zu beschaffen, sondern das auch auf einem hochgradig dynamischen, volatilen und angebotsknappen Markt zu beschaffen. Den hohen Beschaffungskosten am Markt stehen andererseits aber keine Erlöse gegenüber, denn für Mengen, die ihre Kunden nicht abnehmen, können sie auch keine Rechnungen stellen. Es kann existentielle Folgen haben, nicht nur für die BKV. Für diese entsteht unmittelbar eine Liquiditätslücke, die in dem dynamischen Umfeld einer Gasmanagementsituation sehr schnell insolvenzbedrohliche Ausmaße erreichen kann. Die Insolvenz eines oder mehrerer Bilanzkreisverantwortlicher hätte wiederum unmittelbare Auswirkungen auf andere mit diesen verbundenen Marktteilnehmer. Sie erinnern sich an die Diskussion der Kaskadeneffekte in der ersten Novelle des EnSiG im letzten Jahr. Das ist genau dieser Effekt, den wir eigentlich dort vermeiden wollten, der nun wieder auftaucht. Die Gasmanagementsituation an sich könnte dadurch massiv verschärft werden. Wir haben einen konkreten Änderungsvorschlag formuliert und wiederholt im Gesetzgebungsprozess eingebracht. Das möchte ich gerne in vier Punkte zusammenfassen. Erstens: Stellen sie bitte klar, wer in diesem Fall der Begünstigte ist gegen



den ein BKV zeitnah seinen Entschädigungsanspruch durchsetzen kann. Zweitens: Stellen sie bitte klar, wie die konkreten Entschädigungen zu brechen sind, insbesondere dann, wenn eine eindeutige Zuordnung auch innerhalb eines Portfolios möglich ist. Das ist momentan sehr unbefriedigend geklärt. Drittens: Übernehmen sie bitte die Systematiken und Formulierungen des Paragraphen 11a in den Paragraphen 11. In dem Paragraphen 11a ist der Sachverhalt für Gasspeicher hinreichend und sehr gut gelöst. Viertens: Bitte ergänzen sie den Paragraphen 12 um diese Regelungen, sodass auch keine weiteren Unsicherheiten bestehen, ob ein erfolgter Eingriff der Bundesnetzagentur in die Bilanzkreise durch Individualverfügung tatsächlich nunmehr eine Enteignung nach Paragraph 11 des Energiesicherungsgesetzes darstellt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch, Frau Schwerdtner bitte.

SV **Ines Schwerdtner** („Genug ist Genug“): Vielen Dank Herr Vorsitzender, liebe Damen und Herren. Ich kann mich in Teilen meinen Vorrednern anschließen. Das Handlungsinstrumentarium, das jetzt zur Verfügung gestellt wird durch den Paragraphen 17b, ist erst einmal zu begrüßen, beziehungsweise er ist auch einfach notwendig geworden und weist eine geringere Enteignungstiefe auf als der Paragraph 18. Gleichzeitig lässt trotzdem auch der Paragraph 17b zwei Optionen zu, nämlich – da kann ich anschließen an das, was Herr Dr. Müller gesagt hat – den Weiterverkauf an private oder öffentliche Unternehmen oder den Bund. Ich möchte hier noch einmal feststellen, weil wir uns innerhalb dieses Paragraphen in einer sehr juristischen Debatte bewegen, dass ich nicht so sehr über die juristischen Fragen sprechen werde und auch nicht so sehr über die Fragen der Entschädigungshöhe, weil ich ihnen aus einer politischen Kampagne zu Immobilienunternehmen sagen kann, dass die Frage der Entschädigungshöhe auch nicht ganz geklärt ist und der rechtlichen Frage nachsteht. Aber das nur in Klammern dazu, nämlich, dass es in erster Linie eine politische Entscheidung ist, ob die Unternehmen in der öffentlichen Hand verbleiben oder ob sie an private Unternehmen weiterverkauft werden. Insofern ist angesichts der Schwere und auch

der Brisanz der Lage, – das hat ja auch mein Vorredner schon gesagt, niemand kann absehen, wie dieser Krieg weitergeht oder wie sich die Energieversorgung weiter darstellt. Und insofern ist für mich erst einmal gar nicht ersichtlich, warum nicht weiter der Bund für die Energieversorgung hauptsächlich und als einziger Anteilseigner hierfür zuständig sein soll im Interesse des Allgemeinwohls. Insofern würde ich über die Gesetzesvorlage, die hier vorliegt, hinausgehen und fragen: Wenn nicht sowieso schon nach Artikel 14 die Enteignung oder die Treuhandverwaltung stattgefunden hat, warum man nicht auch weiterhin auf Grundlage des Grundgesetzes, Artikel 15, auch die Unternehmen in die öffentliche Hand beziehungsweise in Gemeineigentum überführen kann und so auch eine gewisse demokratische und auch politische Kontrolle über den Energiesektor hat. Auch hier hat mein Vorredner gerade schon gesagt, dass man eigentlich nur so eine Versorgung sicherstellen kann. Zusätzlich ist die Zerstückelung und Privatisierung, darauf können wir vielleicht dann später noch einmal eingehen, vor dem Hintergrund dieses Krieges überhaupt nicht zielführend. Insofern würde ich sagen, auch noch darüber hinaus, nicht nur in der akuten Lage, sondern auch, was die Erfordernisse einer sozialökologischen Transformation angeht. Die Energiesicherheit ist keine Frage nur dieses Krieges, sondern auch darüber hinaus eine Frage der Kontrolle und Umgestaltung des Energiemarktes insgesamt. Insofern würde ich sagen, dass man diesen historischen Moment, wenn man so will, wenn man ohnehin das Energiesicherheitsgesetz ändern muss, nicht darauf hin befragt, ob es nicht möglich wäre, jetzt betreffende Unternehmen nicht gleich in Gemeineigentum zu überführen und damit auch eine Transformation möglich zu machen. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch. Als nächstes Herr Prof. Vöpel bitte.

SV **Prof. Dr. Henning Vöpel** (Stiftung Ordnungspolitik): Vielen Dank Herr Vorsitzender für die Einladung. Ich halte wie meine Vorredner die Ergänzung des Energiesicherungsgesetzes für begründet und sachgerecht. Ich will allerdings zwei Anmerkungen machen. Punkt 1 betrifft die Übertragung von Vermögensgegenständen. Dort ist in



Paragraf 18 des Energiesicherungsgesetzes die Enteignung geregelt von Unternehmen zur Sicherstellung der Energieversorgung und dort wird die Enteignung als Ultima Ratio bezeichnet und dort findet sich auch ein Reprivatisierungsgebot. Und das fehlt in Paragraf 17. Dort wird das mildere Mittel einer Übertragung von Vermögensgegenständen aus treuhänderisch verwalteten Unternehmen geregelt und hier sollte, nachdem in Phase 1 Kriterien festgelegt sind, nach denen eine Übertragung von Vermögensgegenständen stattfinden kann, sollte hier auch geregelt sein, nämlich in Phase 2, inwieweit der Rückzug, also die Rückführung dieser Vermögensgegenstände an den privaten Kapitalmarkt geregelt ist. Das fehlt gewissermaßen aus Symmetriegründen. Punkt 2 knüpft daran an, ist ein eher ökonomisches Argument. Es kann bei den privaten Akteuren zu adversen Effekten führen. Also wenn dort in Paragraf 17 geregelt ist, dass es zu einer Übertragung von Vermögensgegenständen kommen kann, kann dies negative Wirkungen haben auf private Investitionen in Versorgungssicherheit. Das gilt es zu verhindern. Insofern noch einmal: In Paragraf 17 sollte die Rückführung an den privaten Kapitalmarkt geregelt sein, also klar definiert sein, nach welchen Kriterien der Staat sich hier zurückzieht. Das waren meine beiden Punkte, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Wir kommen damit in die Debattenrunde und die erste Frage geht an die SPD. Herr Hümpfer bitte.

Abg. **Markus Hümpfer** (SPD): Herr Vorsitzender meine Frage geht an Prof. Dr. Holterhus. Herr Holterhus, Sie sprachen in Ihrem Eingangsstatement davon, dass die Problematik der Enteignung kritischer Energieinfrastruktur nicht nur aus der Perspektive des deutschen Rechtes zu betrachten ist, sondern insbesondere auch aus der Perspektive des internationalen Rechtes und des Investitionsschutzrechtes. Vielleicht könnten Sie das noch ein bisschen näher ausführen, vielleicht auch darauf eingehen, warum das Investitionsschutzrecht so relevant ist bei dem Fall?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Holterhus bitte.

SV **Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Leuphana Universität Lüneburg): Ganz herzlichen Dank für die Frage. Das ist in der Tat eine entscheidende

Frage im gesamten Kontext der Enteignungsvorschriften, die hier im Rahmen des EnSiG geschaffen werden. Sie haben alle vielleicht schon vom internationalen Investitionsschutzrecht gehört. Für diejenigen, die es noch nicht haben, es handelt sich dabei um völkerrechtliche Regelungen, die meistens in bilateralen Verträgen zwischen zwei Staaten geschlossen werden. In denen sich die Staaten untereinander dazu verpflichten, die jeweils privaten Akteure des anderen Staates auf eine bestimmte Art und Weise im Gaststaat zu behandeln. Wenn also zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland mit Russland einen investitionsschutzrechtlichen Vertrag geschlossen hat, wie das der Fall ist, 1989, dann bedeutet das, dass bestimmte Regeln, die dort auf völkerrechtliche Ebene vereinbart wurden, eben für Deutschland gelten, wenn ein Investor aus Russland in Deutschland tätig wird. Was bedeutet das ganz konkret für unseren Fall oder die Fälle, denen wir uns hier ausgesetzt sehen, nämlich für den Eigentumseingriff des deutschen Staates gegenüber Energieinfrastruktur, die sich entweder unter mittelbarer oder unmittelbarer Kontrolle durch den russischen Staat befindet? Dass diese Eigentumseingriffe nicht nur am Maßstab der deutschen Verfassung zu messen sind und dort die Frage beantwortet wird, ob zum Beispiel eine Entschädigung gezahlt werden muss, ob es sich um eine Enteignung handelt oder nur um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung. All das sind Begriffe der deutschen Dogmatik, des deutschen Verfassungsrechts. Daneben gibt es eine gesamte andere, wenn man so möchte Parallelwelt des völkerrechtlichen Investitionsschutzes, in dem andere Begriffe gelten, in dem es egal ist, ob das Bundesverwaltungsgericht zum Beispiel sagt: Die Treuhand ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung und keine Enteignung. Das interessiert die völkerrechtliche Investitionsschiedsgerichtsbarkeit nicht. Das heißt, dieser Vertrag, der existiert, wird ganz relevant sein für die Frage, ob Deutschland – nicht zwangsläufig vor einem deutschen Gericht, zum Beispiel dem Bundesverwaltungsgericht oder im Anschluss dem Bundesverfassungsgericht – sondern vor einem Investitionsschiedsgericht gegen eine Klage eines russischen Energieunternehmens, das zuvor enteignet wurde, unter Treuhand gestellt wurde, aus dem einzelne Vermögensgegenstände herausgenommen wurden, also die gesamte Palette der eigentumsrelevanten Eingriffe.



Dort wird sich die Bundesrepublik Deutschland dafür verantworten müssen. Es gibt da sinnvolle Strategien, damit umzugehen. Und die Chancen stehen auch nicht schlecht, dass die Bundesrepublik Deutschland diese Ansprüche wird abwehren können. Aber es ist wichtig, sich klar zu machen, dass diese zweite Ebene existiert und dass wir die beispielweise nicht dadurch beseitigt kriegen, dass wir in einem investitionsschutzrechtlichen Vertrag schlicht davon ausgehen, dass, wer nicht grundrechtsfähig ist, eben auch keine Entschädigung bekommt. Das ist für die Treuhand beispielsweise gegenwärtig so geregelt. In der Entzweiung werden die investitionsschutzrechtlichen Bestimmungen mitgenannt, aber für die Treuhand ist das schlicht nicht der Fall. Da wird davon ausgegangen, wer in Deutschland keine Grundrechte hat, also insbesondere das Eigentumsrecht nicht, so ist es eben für ausländische, juristische Personen, kriegt auch keine Entschädigung. Das ist problematisch und ich habe in meinem Statement, meiner Stellungnahme für den heutigen Tag relativ umfassend auch mal dargelegt, inwieweit man dem möglicherweise Abhilfe schaffen könnte. Herzlichen Dank.

Der Vorsitzende: Ich bedanke mich auch. Als nächstes geht die Frage an die CDU/CSU-Fraktion, Herr Helfrich bitte.

Abg. Mark Helfrich (CDU/CSU): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Rinck. Sie haben schon in Ihrem Eingangsstatement sehr ausführlich den Punkt angesprochen, die Frage, inwiefern Entschädigungsregelungen anzupassen sind und Risiken für den Bilanzkreisverantwortlichen entstehen. Ich muss gestehen, mir ist nicht klar geworden nach Ihren Ausführungen: Handelt es sich um eine Klarstellung, die Sie sich wünschen oder haben wir tatsächlich materielle Regelungslücken? Also ich stelle es mir so vor: Jemand wird gezwungen, dieses Gas, was er nicht an seine Kunden geben kann, zur Verfügung zu stellen. Es wird nicht beschlagnahmt im eigentlichen Sinne und derjenige hat dafür auf der Aufwandsseite entsprechende Belege, welchen Aufwand er hatte für genau diese Gasmengen, im Zweifelsfall auch anteilig aus unterschiedlichen Beschaffungsvorgängen, und schickt dann die Rechnung nicht an den Kunden,

sondern an denjenigen, der das Gas „beschlagnahmt“ hat? Wo hängt in meiner gedanklichen Kette der Sachverhalt und vielleicht, dass Sie das noch einmal ganz plastisch darstellen, was jetzt hier passiert, beziehungsweise was Sie befürchten.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Rinck bitte.

SV Dr. Maximilian Rinck (BDEW): Ich werde es versuchen in den vier Minuten, drei Minuten, zwei Minuten vierzig. Es ist eine relativ komplexe Materie. Wir haben auch da sehr intensiv mit der Bundesnetzagentur diskutiert und Bilanzkreisgrafiken aufgezeichnet und versucht rauszukriegen, wie das tatsächlich funktioniert. Ich denke, es sind zwei Sachen. Das Eine ist tatsächlich erst einmal die Frage: Wer ist denn überhaupt der Begünstigte? Also wenn die Bundesnetzagentur aus meinem Bilanzkreis Gasmengen herausbucht, um sie dann an einen schützenswerten Endkunden zu liefern, weiß ich gar nicht, wer das ist? Ich weiß gar nicht, wer die Rechnung kriegt. Im Paragraph 11a EnSiG steht drin, der Begünstigte ist der Bund. Der muss dann Entschädigung leisten und das schafft erst einmal für die Bilanzkreisverantwortlichen Rechtssicherheit, wem sie tatsächlich die Rechnung schicken können und müssen. Die zweite Frage ist: Fällt das ganze denn tatsächlich unter den Paragraphen 11? Denn wenn sie eine Bilanzkreisumbuchung vornehmen, dann buchen sie virtuell in einem Buchhaltungssystem um. Das ist ein virtuelles Gut. Das ist kein materielles Gut, das ist ja nicht das Gas, das sie irgendwo in einen Laster packen und woanders hinstellen oder ein Grundstück, das sie enteignen. Also die Gegenstände, um die es hier geht, sind auch nicht klar geregelt. Für unsere Juristen, für unsere Rechtsabteilung ist es tatsächlich nicht klar, auch in Rücksprache mit den Mitgliedern: Fällt das unter Paragraph 11 oder fällt das unter Paragraph 12? Paragraph 11 kann man entsprechend anpassen, sodass er sich auf den Paragraphen 11a bezieht, aber in Paragraph 12 ist das momentan überhaupt noch nicht geregelt. In diesem Kontext entstehen für unsere Mitglieder und für die Branche einfach extreme Rechtsunsicherheiten und aus dieser Rechtsunsicherheit, wie denn dieser Umbuchungsvorgang, diese Individualverfügung jetzt tatsächlich entschädigungsrechtlich zu bewerten ist, massive Liquiditätsrisiken, weil sie das Gas ja tatsächlich



beschaffen müssen. Die Gasbilanzierungsregeln gelten ja weiterhin. Das sagt die Bundesnetzagentur auch explizit. Bei den Mengen und den Preisen, über die wir da reden, kann das sehr, sehr schnell sehr große Ausmaße annehmen und damit kriegen sie, glaube ich, jeden Gasversorger an den Rand der Insolvenz.

Der Vorsitzende: Danke, kurze Nachfrage?

Abg. Mark Helfrich (CDU/CSU): In Gesprächen mit der Bundesnetzagentur scheint es ja dann so gewesen zu sein, dass Herr Müller eben nicht bereit ist, die Rechnung zu begleichen. Gibt es also auch aus Sicht der Bundesnetzagentur Handlungsbedarf?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Rinck.

SV Dr. Maximilian Rinck (BDEW): Nein, die Bundesnetzagentur ist der Meinung: Ihr Verfügungskonzept ist stimmig und die Branche sieht das komplett anders. Deswegen auch das Petikum, das hier nachzubessern.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an Herrn Herrmann von Bündnis 90/ Die Grünen.

Abg. Bernhard Herrmann (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Es geht in der jetzt anstehenden Gesetzesnovelle um die Einführung des Paragraphen 17b. Eines, wie ich jetzt hier auch mitnehme, milderem Mittels auf dem Wege, mit den derzeitigen energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten klarzukommen. Wo auch in aller Regel an andere private Unternehmen übertragen werden kann, es bewusst nicht um Verstaatlichung geht. Auch wenn das manchen in dem Falle ja positiv erscheinen würde. Und zwar zum Verkehrswert, wie es ja ausgeführt wurde von Herrn Dr. Müller. Hier bei der konkreten Änderung des EnSiG geht es also weniger um Entschädigungsfragen, deswegen ist auch die Frage, ob wir uns nicht zunächst auf diesen Teil fokussieren wollen. Natürlich, rechtssicher muss es sein, das ist die andere Frage. Deswegen richtet sich meine Frage genau in die Richtung auch gleich an Herrn Dr. Müller. Es geht in dem Punkt hier nicht um die Entschädigung für Bilanzkreisverantwortliche. Soweit ich, Herr Dr. Rinck, die

Sache sicher aufnehmen würde, aber momentan ist hier nicht der Fokus. Ich möchte das nur zur Verständlichkeit des Ganzen mal kurz sagen. Meine Frage geht an Herrn Dr. Müller mit der Bitte, gerne auch seine drei Sätze noch zu Ende zu führen, die er vorhin sagte. Ansonsten könnten Sie bitte ausführen, wieso das Gesetz als verfassungskonform von Ihnen eingeschätzt wird und inwiefern können Sie Schlüsse aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, was ja gerade ergangen ist, hierfür ziehen?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Müller bitte.

SV Dr. Hermann Müller (CMS Hasche Sigle): Herr Vorsitzender vielen Dank. Ich habe jetzt auch die Uhr da oben entdeckt und werde versuchen, mich daran zu halten. Die fünf Sekunden, die ich jetzt geplaudert habe, mögen Sie mir bitte obendrauf geben. Der neue Paragraph 17b ist in seinem Tatbestand genauso konstruiert und aufgesetzt wie der Paragraph 17 des Energiesicherungsgesetzes. Zu Paragraph 17 liegt eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. März 2023 vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Paragraph 17 nicht nur verfassungskonform, sondern außerdem hinreichend bestimmt und außerdem verhältnismäßig ist. Der Paragraph 17b knüpft daran an und verfolgt genau dieselbe Regelungskonzeption. Gegenüber Paragraph 18, der nur eine Enteignung eines Unternehmens insgesamt ermöglicht, ist der Paragraph 17b allein deshalb das mildere Mittel, weil er den Zugriff auf einzelne Vermögensgegenstände, den Verkauf einzelner Vermögensgegenstände des Unternehmens zum Zwecke der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ermöglicht. Der Kaufpreis für diesen privatrechtlichen Verkaufsvorgang ergibt sich im typischen Fall aus einem marktgerechten Bieterverfahren. Aus Angebot und Nachfrage ergibt sich ein Kaufpreis, der dann auch zugleich der Verkehrswert ist. Wenn der Bund wirklich Erwerber würde, dann muss er aufgrund einer Wertbegutachtung zum Verkehrswert entschädigen und der Entschädigungsanspruch ergibt sich dann entweder aus dem Grundgesetz selbst, aus Artikel 14 und den ausführenden Vorschriften in Paragraph 21 oder aus bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, was in Paragraph 21 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes bereits so steht. Der Gesetzgeber hat im Mai 2022 diese



Themen gesehen. Er hat auch gesehen, dass es Investitionsschutzverträge des Bundes mit anderen Völkerrechtssubjekten gibt, und darauf verweist das Gesetz. Wenn es zu einem Entschädigungsverfahren dann vor dem Bundesgerichtshof kommt, weil der Bundesgerichtshof darüber zu entscheiden hätte, wird der Bundesgerichtshof auch diese völkerrechtlichen Verträge als Prüfungsmaßstab heranziehen und wird ganz sicher zu einer guten Entscheidung kommen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dann ist als nächstes dran, Herr Kotré von der AfD.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Abel und auch an Herrn Dr. Holterhus. Sie haben ja eben skizziert: Also so richtig rechtssicher im internationalen Maßstab ist das nicht, was uns hier vorliegt. Machen wir uns nichts vor, diese quasi Enteignung, Übertragung von Vermögensgegenständen soll sich vor allen Dingen gegen Rosneft richten. Nun gibt es darin die Wortwahl „Versorgungssicherheit“. Wir haben von Herrn Dr. Vöpel schon gehört: Das ist nicht hinreichend bestimmt. Vor dem Hintergrund, dass Rosneft also immer zuverlässig geliefert hat, es gab nie eine Behinderung dort, wie würden Sie es einschätzen, wenn Rosneft aufgrund hier dieser Regelung enteignet würde? Wäre das dann in Ihren Ausführungen gemäß rechtskonform?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Abel bitte, oder wer möchte zuerst? Ich lasse es Ihnen. Herr Prof. Holterhus.

SV **Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Leuphana Universität Lüneburg): Herzlichen Dank. Um das Ganze noch einmal ein wenig einzuordnen. Wir reden hier über die Technik der Gesetzgebung in einer speziellen Norm, die einen Enteignungsbestand schafft. Das muss abstrahiert werden von der Grundfrage: Ist es denn grundsätzlich möglich, dass der deutsche Gesetzgeber Tatbestände schafft, die es ermöglichen, kritische Energieinfrastruktur zu enteignen? Das ist selbstverständlich möglich, wenn wir damit die Energieversorgungssicherheit in Deutschland gewährleisten müssen, zum Beispiel in Fällen, in denen strategisch ausländisch beherrschte Energieinfrastruktur gegen die Energieversorgung der deutschen Bevölkerung

eingesetzt wird. Genau unter diesen Voraussetzungen brauchen wir die Maßnahmen, so wie sie im EnSiG sind. Das sollte nicht falsch verstanden werden, wenn hier an einzelnen, spezifischen Punkten Kritik geübt wird, dass diese notwendig sind. Absolut notwendig sind diese Vorschriften, um bestimmte, man muss es so sagen, Angriffe mit rechtsstaatlichen Mitteln abzuwehren. Und nichts anderes ist das hier. Im Detail ist es in der Tat so, dass man sich die Frage stellen kann, ob jeder einzelne Buchstabe dieses neuen Paragraphen 17b schon allen Anforderungen genügt, die ich persönlich auch aus dem Völkerrecht ableiten würde, wenn es darum geht, wie am Ende die Entschädigung konkret berechnet wird. Ich glaube zum Beispiel, anders als Herr Herrmann, dass es nicht so ist, dass wir aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Treuhand, die im Übrigen bei dem Verweis auf die Schadensersatzanforderung eben gerade nicht auf das Investitionsschutzrecht verweist. Das wurde wohl schlicht vergessen im Rahmen der Schaffung dieses Gesetzes damals. Aber ob die Annahme des Bundesverwaltungsgerichtes stimmt, dass es sich bei der Anordnung der Treuhand nicht zum Beispiel um eine indirekte Enteignung aus völkerrechtlicher Perspektive handelt, das werden andere Gerichte und nicht das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Insgesamt ist aber entscheidend und das möchte ich hier betonen, letzter Satz, dass es hier um Detailfragen geht bei der ... Ich habe einen Vorschlag gemacht in meiner Stellungnahme, dort können sie nachlesen, wie wir einen einzelnen Satz verändern könnten, um dann rechtskonform unterwegs zu sein.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Abel.

SV **Dr. Patrick Abel** (Universität Passau): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Holterhus anschließen und noch anfügen, dass auch verfassungsrechtlich die Bedeutung des Schutzes der Energieversorgungssicherheit als ein überragend wichtiges Rechtsgut in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes anerkannt ist. Das gilt auch gerade für sogenannte exogene Schocks, also externe Einwirkungen, die plötzlich eintreten durch künstliche Manipulationen, wie etwa im Zuge der durch die russische Förderration vorgenommenen Handlungen, wie erst jüngst vor



knapp einem Jahr durch das Bundesverfassungsgericht noch einmal in einer Entscheidung zu Windkraftenergie bestätigt wurde. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Für die FDP Herr Kruse bitte.

Abg. **Michael Kruse** (FDP): Herzlichen Dank auch für diese beiden letzten Einordnungen. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Vöpel, der ja schon etwas über den Anwendungsbereich gesagt hat, auch über die verzerrenden Effekte, die damit einhergehen können. Haben Sie sich vertiefte Gedanken darüber gemacht, wie insbesondere eine geregelte Rückführung an den Markt aussehen kann? Erster Punkt. Und die zweite Frage geht dann, wenn noch Zeit verfügbar sein sollte, an Herrn Dr. Müller, weil mich seine Einschätzung zu dem Urteil, das ja jüngst ergangen ist in Sachen Treuhand, auch sehr interessieren würde. Danke.

Der Vorsitzende: Danke. Als Erstes Herr Prof. Vöpel, bitte.

SV **Prof. Dr. Henning Vöpel** (Stiftung Ordnungspolitik): Vielen Dank für die Frage. Also nochmal vielleicht zur Einordnung. Der Gesetzgeber erkennt ja in Paragraph 18 an, dass im Grunde die Energieversorgung marktwirtschaftlich geregelt ist mit dem Reprivatisierungsgebot. Und ganz symmetrisch dazu sollte auch bei dem milderen Mittel, das hatte ich ausgeführt, einer Übertragung von einzelnen Vermögensgegenständen in Treuhandverwaltung, hier Gleiches gelten. Also neben der Bestimmung der Kriterien, wann der Staat im Krisenfall zur Stärkung der Versorgungssicherheit eingreifen kann, sollte hier auch gleich mitgeregelt sein, wie der Staat wieder aus dem Krisenfall austritt. Denn der Eingriff des Staates in der Krise, der begründete Eingriff, darf nicht dazu führen, dass im Normalfall die marktwirtschaftliche Ordnung und die marktwirtschaftliche Vorkehrungen, private Akteure, was die Versorgungssicherheit angeht, leidet. Das könnte aber der Fall sein, wenn im Grunde die Erwartung besteht, dass der Staat funktional eine größere Bedeutung in der Herstellung, in der Bewahrung der Versorgungssicherheit bekommt. Das könnte zu Minderinvestitionen in die private Versorgungssicherheit führen. Und deshalb ist hier aus ordnungspolitischer Sicht ganz wesentlich, dass auch geregelt ist, wie der

Staat sich zurückzieht und was mit der Übertragung von Vermögensgegenständen aus unter in Treuhand befindlichen Unternehmen passiert. Das muss mitgeregelt sein, ex ante geregelt sein, damit die Erwartungen am Markt nicht zu adversen Effekten führen.

Der Vorsitzende: Ok. Herr Dr. Müller.

SV **Dr. Hermann Müller** (CMS Hasche Sigle): Ganz kurz ein Gedanke, wenn ich darf. Ein objektives rechtliches Privatisierungsgebot gibt es im Paragraph 7 der Bundeshaushaltsordnung, sodass der ordnungspolitische Gedanke der Privatisierung, den mein Vorredner angesprochen hat, nach meinem Verständnis in der Rechtsordnung des Bundes bereits enthalten ist. Zu Ihrer Frage zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2023. Nach meinem Verständnis hat das Bundesverwaltungsgericht am 14. März 2023 entschieden, dass nicht nur die konkrete Treuhandanordnung über die beiden Rosneft-Unternehmen, die im September 2022 angeordnet worden ist, rechtmäßig ist, sondern auch, dass die Rechtsgrundlage im Paragraph 17 des Energiesicherungsgesetzes verfassungsgemäß und wirksam ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich außerdem mit der Europäischen Menschenrechtskonvention beschäftigt, es hat sich mit dem Recht der Europäischen Union beschäftigt und es hat sich mit den Deutsch-Sowjetischen Investitionsschutzabkommen aus dem Jahr 1989 beschäftigt. Und zu allen Prüfungsmaßstäben hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt, die Treuhandanordnung und ihre Rechtsgrundlage im Paragraph 17 sind rechtmäßig, wirksam und stehen mit jeder denkbaren Rechtsordnung jenseits des nationalen Rechts im Einklang. Nach meinem Verständnis ist das Urteil ein echtes Gütesiegel für die Arbeit des Gesetzgebers aus dem Mai 2022.

Der Vorsitzende: Danke. Als Nächstes geht die Frage an DIE LINKE., Herr Lenkert, bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Für DIE LINKE. ist Energieversorgung untrennbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die muss immer funktionieren. Frau Schwerdtner, Sie führten in Ihrem Eingangsstatement aus, dass die Energieversorgung in öffentli-



cher Hand zu sein hätte. Welche negativen Auswirkungen kann es haben, wenn die kritische Infrastruktur im Besitz privater Unternehmen ist?

Der **Vorsitzende**: Frau Schwerdtner bitte.

SV **Ines Schwerdtner** („Genug ist Genug“): Vielen Dank. Ich hatte ja bereits zu Beginn gesagt, dass die Versorgungssicherheit eigentlich nur dann gewährleistet ist, wenn sie in öffentlicher Hand verbleibt. Es ist auch nicht ersichtlich, das hatte ich ja schon gesagt, dass in dieser Kriegssituation, selbst wenn es sich nicht um russische Anteilseigner handelt, dass dann die Energiesicherheit, wie auch immer das Ausschreibungsverfahren dann wäre, tatsächlich gewährleistet wäre, wenn nach der Treuhand wieder privatisiert würde. Unabhängig davon, nach welchem Verkehrswert dann entschädigt werden würde, denn ich möchte nochmal dazu sagen, dass der Staat natürlich, egal wie hoch die Entschädigungshöhe ausfällt, in der Lage wäre, das zu übernehmen. Wir müssen ja nicht so tun, als wäre der deutsche Staat dazu nicht in der Lage. Die Versorgungssicherheit ist nur dann gewährleistet, wenn tatsächlich die Energieversorgung beim Bund verbleibt und gleichzeitig auch, das muss man glaube ich in dem konkreten Fall ja auch sagen, auch wenn sich das um ein allgemeines Gesetz handelt, trotzdem geht es im konkreten Fall, wie schon angesprochen, bei PCK auch um die Gefährdung von Arbeitsplätzen durch die Aufsplitterung und die Abwicklung, die dabei zustande kommen könnte. Das sind einfach politische und ökonomische Folgewirkungen, die man bei dem Gesetz bedenken müsste. Ich erinnere an die Treuhand vor über 30 Jahren. Das ist ungefähr die gleiche Situation nur mit anderen, nochmal stärkeren exogenen Schocks. Sie haben es eben schon gesagt. Und genau diese Privatisierungserfahrung nach der Treuhand vor 30 Jahren hat zu dieser Abhängigkeit geführt, in die wir jetzt gekommen sind. Insofern würde ich sagen: Es ist politisch nicht ganz nachvollziehbar, warum in einer solchen Kriegssituation, und wenn man so will ist die Klimakatastrophe auch ein exogener Schock, den man im Grunde genauso in diesem gleichen Wert messen müsste. Warum nicht das dann gleichzeitig so ein Dauerzustand ist, wo für mich nicht ersichtlich ist, dass eine Privatisierung diese Krisensituation

auflösen würde. Und vielleicht dann zu dem letzten Punkt. Um nochmal konkret dazu zu kommen, dass die Gefährdung der Arbeitsplätze – und auch der Kraftstofflieferungen ... PCK in Schwedt ist für 90 Prozent der Kraftstofflieferungen hier in Berlin-Brandenburg und auch in Mecklenburg-Vorpommern zuständig und liefert seit Jahresbeginn nur 50 bis 60 Prozent, weil es fehlende Ersatzlieferungen gibt. Und der Bund versteckt sich hinter privaten Eigentümern. Das wäre genau das, was weiter passieren würde. Man würde genau diesen Zustand der eigentlich fehlenden Ersatzlieferungen nur weiter in die Zukunft bringen. Also in sechs Monaten, wenn dann an ein Privatunternehmen verkauft werden würde, hätte man das gleiche Problem weiterhin und könnte die Energieversorgung und Versorgungssicherheit nicht tatsächlich sicherstellen. Und ich würde sagen, dass das Interesse des Allgemeinwohls und der Energieversorgung dann über dem Interesse der privaten Eigentumsrechte steht. Und auch die öffentliche Hand, wenn sie weiter für die Energieversorgung zuständig wäre, Direktverträge schließen könnte und eben nicht zum Spielball von Konzerninteressen und Spekulationen wird jenseits auch russischer Akteure. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Dann kommen wir zur zweiten Runde, drei Minuten für Frage und Antwort. Als Erstes Frau Dr. Scheer bitte für die SPD.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Vielen Dank. Meine Fragen gehen sowohl an Herrn Holterhus an erster Stelle und dann an Herrn Abel nochmal und zwar mit der gleichen Frage, ob Sie nochmal kurz eine Einordnung vornehmen könnten der Argumentation von Herrn Dr. Müller hinsichtlich der völkerrechtlichen Fragen.

Der **Vorsitzende**: Ok. Herr Prof. Holterhus bitte.

SV **Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Leuphana Universität Lüneburg): Herzlichen Dank. Vielleicht ganz kurz, weil es um das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes geht, um das zu abstrahieren von unserem heutigen Thema. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Treuhand inklusive der Rechtmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage entschieden. Das stimmt, sonst hätte es die Frage dem



Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Dazu muss man vielleicht vollständigshalber sagen: Das Bundesverwaltungsgericht ist bekanntlich in Deutschland noch nicht der Weisheit letzter Schluss, sondern es wird sicherlich zur Verfassungsbeschwerde kommen und dort werden einige Fragen geklärt, die das Bundesverwaltungsgericht nach der Pressemitteilung – die Urteilsgründe kennen wir noch nicht, zumindest ich nicht – offen gelassen hat. Deswegen ganz schnell. Das ist eine andere Frage, als die, die wir in gewisser Art und Weise heute diskutieren, nämlich die Frage der tatsächlich vorhandenen oder vollzogenen Enteignung. Das Bundesverwaltungsgericht hat eindeutig festgestellt, dass es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums handelt, keine Enteignung und hat sich mit der Frage der Entschädigungsbedürftigkeit gar nicht weiter auseinandergesetzt, richtigerweise in der eigenen Logik. Was jetzt die Frage angeht, inwieweit der Paragraph 17b, der auch die entsprechenden Vorschriften zum Entschädigungserfordernis betrifft, ist es so, ich kann das jetzt im Detail in einer Minute dreißig nicht ausführen, ich will auch gar nicht Herrn Abel die Zeit wegnehmen, es ist nur so. Ich bin ein großer Freund des Gesetzgebers und finde das Gesetz an sich auch gut. Es ist kein schlecht gemachtes Gesetz. Ich glaube einfach, dass es im Detail nachgesteuert werden könnte, damit man ganz rechtssicher unterwegs ist, gerade bei Fragen der Entschädigungsberechnung, Herleitung, Höhe und der Frage, ob überhaupt eine Entschädigung gewährt werden muss. Das soll keine globale Kritik an diesem Gesetz sein, ganz im Gegenteil. Das Gesetz ist wichtig und notwendig, aber es gibt Detailfragen, die eben im Augenblick noch nicht völkerrechtskonform sind. Und dieses Völkerrecht wirkt in die deutsche Rechtsordnung über Artikel 25 des Grundgesetzes ein, übrigens auf übergeordneter Ebene, das heißt über dem einfachen Gesetz. Das verdrängt das EnSiG insoweit und ist deswegen zu berücksichtigen. Für die Details muss ich auf meine Stellungnahme verweisen.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Abel.

SV Dr. Patrick Abel (Universität Passau): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte nur kurz ergänzen. Es geht nicht nur um die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage an sich. Es geht

auch darum vorzubeugen, dass keine unnötigen Rechtsanwendungsfehler geschehen und zu antizipieren, wie ein mögliches Investitionsschiedsgericht mit der Vorgehensweise in Deutschland umgehen würde. Und da suggeriert das Gesetz ein Stück weit, dass es eine Art Trumpfkarte gibt, mit der man sozusagen aus der Entschädigung pauschal rauskommt, weil nach dem Grundgesetz hier kein Eigentumsgrundrecht gewährt wird. Es muss aber auch das Völkerrecht betrachtet werden. Es ist richtig, dass der völkerrechtliche Vertrag im Gesetz genannt wird. Aber das ist doch sogar der Regelfall. Wir haben über 100 Investitionsschutzverträge momentan in Kraft. Von der Trumpfkarte bleibt damit nicht mehr viel übrig. Und wenn das gut gehandhabt wird, ist es auch in Ordnung.

Der Vorsitzende: Danke, die nächste Frage geht an die CDU/CSU-Fraktion. Herr Gramling. Er ist uns digital zugeschaltet.

Abg. Fabian Gramling (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Ausschussvorsitzender. Ich habe zwei Fragen, die ich gerne an Dr. Vöpel stellen möchte. Erstens, Sie hatten eingangs von notwendigen Kriterien gesprochen. Da würde mich interessieren: Welche Kriterien halten Sie denn für notwendig? Und die zweite Frage: In einigen Eingangsstaments ging es ja auch darum, dass immer wieder genannt wurde, dass es um die aktuelle Krisensituation geht. Und Enteignung ist ja ein sehr weitreichender Eingriff. Das haben wir jetzt auch in der Diskussion hier heute wieder gemerkt. Und deswegen würde mich interessieren, wie Sie es bewerten, dass das Gesetz unbefristet gelten soll beziehungsweise wäre aus Ihrer Sicht eine Befristung wie beispielsweise bis Ende 2024 sinnvoll? Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Vöpel bitte.

SV Prof. Dr. Henning Vöpel (Stiftung Ordnungspolitik): Vielen Dank. Also die Kriterien sollten sich wirklich auf Fälle beschränken, die einen unmittelbaren Eingriff in akuter Notfallversorgung erforderlich machen. Wir haben gesehen, und das schließt an einige Vorreden an, dass es natürlich gerade in diesem Bereich der Versorgungssicherheit kein Marktversagen war, sondern es gerade



hier in der Vergangenheit auch Politikversagen gewesen ist, das hier heute die Versorgungssicherheit dramatisch reduziert hat. Deshalb muss man hier, glaube ich, ganz klar und sparsam definieren, in welchen Fällen ein solcher Eingriff wirklich begründet ist. Wir haben gleichfalls gesehen, dass in verschiedenen Fällen Märkte gut darin waren, auf verschiedenen Beschaffungsmärkten die Versorgungssicherheit wieder zu erhöhen. Das braucht ein bisschen Zeit, aber wir dürfen durch den Eingriff die Märkte nicht außer Kraft setzen, sondern wir brauchen beides. Wir brauchen in Krisenfällen die Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch den Staat, gerade was die Infrastruktur angeht. Wir dürfen dadurch aber Marktkräfte nicht unterminieren. Deshalb ist hier die Wahl der sparsamen Kriterien ganz wesentlich. Nochmal mit der Begründung, dass natürlich diese Eingriffsmöglichkeiten Erwartungen produzieren bei den privaten Akteuren und womöglich wichtige private Investitionen in die Versorgungssicherheit verdrängen könnten. Das müssen wir auf jeden Fall vermeiden. Jetzt muss ich nochmal nachfragen, Ihre zweite Frage?

Der Vorsitzende: Herr Gramling, Ihre zweite Frage.

Abg. Fabian Gramling (CDU/CSU): Weil es gerade um diese kritische Situation geht, was Sie denn davon halten würden, das Gesetz zu befristen? Es geht ja konkret um zwei Sachverhalte.

SV Prof. Dr. Henning Vöpel (Stiftung Ordnungspolitik): Es geht um konkrete Sachverhalte, aber ich denke, dass hier der Gesetzgeber allgemein diese Möglichkeiten schaffen möchte. Und wir müssen anerkennen, dass es in Zukunft angesichts der geopolitischen, industriepolitischen Situation, in der wir uns gerade befinden und die sicherlich auch nicht 2024 zu Ende sein wird, sondern vermutlich ein Jahrzehnt dauern kann, dass wir hier die Handlungsfähigkeit des Staates grundsätzlich stärken müssen. Und deshalb halte ich eine Befristung hier nicht für erforderlich.

Der Vorsitzende: Ok. Jetzt Herr Herrmann von den Grünen bitte.

Abg. Bernhard Herrmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schönen Dank für die Klarstellung. Es ist für mich wichtig, nochmal festzuhalten und auch verbunden mit der Frage an Sie, wie Sie darauf kommen, dass ich das festgestellt habe? Ich habe die Frage gestellt, wie sicher es ist. Und das ist für meine Begriffe erstmal zunächst von Herrn Dr. Müller recht nachvollziehbar beantwortet worden. Aufgrund des Gütesiegels, was uns doch das Bundesverwaltungsgericht hiermit ausgestellt hat für das bisher vorliegende Gesetz. Die wesentliche Frage, die ich jetzt aber noch habe, ist nochmal festzuhalten: Diese Diskussion, die wir führen, bezieht sich weniger auf den Paragraph 17b, der eine Entschädigung zum Verkehrswert automatisch mit sich bringt. Wir diskutieren also hier über andere Dinge. Wir müssen uns wirklich vergegenwärtigen: Wollen wir jetzt das ganze Fass aufmachen oder nicht? Aber gerne können Sie dazu mit einem Satz noch antworten, ansonsten würde ich nochmal Herrn Dr. Müller das auch ausführen lassen, mit ihm auch beginnend. Vielleicht lassen Sie die 30 Sekunden noch Herrn Prof. Holterhus für diesen Rest der Antwort, das nochmal zu untersetzen, was ja nochmal im Raum gestellt wurde vom Herrn Prof. Holterhus und Herrn Dr. Abel. Danke.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Müller bitte.

SV Dr. Hermann Müller (CMS Hasche Sigle): Es darf Herr Holterhus gerne die 30 Sekunden vorziehen und ich nehme dann Luft.

Der Vorsitzende: Ok. Dann Herr Prof. Holterhus.

SV Prof. Dr. Till Patrik Holterhus (Leuphana Universität Lüneburg): Danke. Nur damit es nicht zu Missverständnissen kommt. Es bezieht sich in der Tat auf Paragraph 17b. Also auf die gegenwärtige Regel über die Entschädigungspflichtigkeit der Enteignungsmaßnahmen nach Paragraph 17b. Da haben wir eben auch kein Gütersiegel des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage und dort geht es konkret um die Frage: Unter welchen Bedingungen wird tatsächlich Entschädigung geschuldet? Ich glaube, dass da nachgebessert werden muss, weil eben gegenwärtig – anders als es das Völkergewohnheitsrecht regelt – an die Grundrechtsfähigkeit der juristischen Personen nach deutschem Recht angeknüpft wird. Und das



ist mir ein Stückchen zu wenig. Das kann man mit einem kleinen Trick ändern und dann wären wir auf der sicheren Seite.

Der Vorsitzende: Dann Herr Dr. Müller bitte.

SV Dr. Hermann Müller (CMS Hasche Sigle): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Nach meinem Verständnis ist der neue Paragraf 17b sehr wohl auf der sicheren Seite. Er verweist wegen der Entschädigung auf den Paragrafen 21 Absatz 1. Aus Paragraf 21 Absatz 1 Satz 2 ergibt sich die Entschädigung entweder aus dem Grundgesetz oder nach Paragraf 21 Absatz 1 Satz 3 aus völkerrechtlichen Verträgen. Und wenn es daneben Völkergewohnheitsrecht geben sollte, dann gilt es über Artikel 25 Grundgesetz ohnehin. Noch einmal zur Gesamtsicht, zur Draufsicht auf den Paragraf 17b. Er ist aus meiner Sicht eine sinnvolle Ergänzung des Instrumentenbaukastens, der der Bundesregierung zur Verfügung stehen wird. Anders als Paragraf 18, der nur den Zugriff, die Enteignung eines Unternehmens insgesamt erlaubt, ermöglicht der Paragraf 17b die Übertragung eines einzelnen Vermögensgegenstands und zwar zu Marktbedingungen in der Regel nach einem Bieterverfahren, in dem sich aus Angebot und Nachfrage der Kaufpreis ergibt, der jedenfalls bei einem funktionierenden Markt dann zugleich der Verkehrswert ist, sodass dann darüber hinaus vom Bund nicht noch eine weitere Entschädigung zu leisten ist. Insgesamt halte ich den Paragrafen 17b nicht nur für rechtssicher, sondern auch für sinnvoll und zweckmäßig.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Für die AfD Herr Kotré bitte.

Abg. Steffen Kotré (AfD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Vöpel. Sie haben ausgeführt, dass der Begriff Versorgungssicherheit nicht ordentlich bestimmt ist. Und vielleicht können Sie da noch ein paar Ausführungen machen, vor allen Dingen unter welchen Umständen diese quasi Enteignungsregelung denn greifen könnte, damit das dann insgesamt auch international rechtssicher wäre? Rosneft zum Beispiel, auf die diese Regelung hier abzielt, soll ja enteignet werden eben mit diesen Regelungen. Die haben aber immer zuverlässig geliefert. Also hier gibt es keine Vorwürfe in dem Sinne. Wie muss das ausgestaltet sein?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Vöpel, bitte.

SV Prof. Dr. Henning Vöpel (Stiftung Ordnungspolitik): Also eine hinreichende Begründung ist hier natürlich nicht, dass es zu Versorgungsengpässen kommt. Das bildet sich über steigende Preise ab. Das erleben wir immer wieder, dass es Versorgungsengpässe gibt. Aber das sind Knappheiten, mit denen der Markt ganz gut umgehen kann, wo der Staat natürlich auch keine unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten hat, sondern hier besteht die Möglichkeit, und das regelt Paragraf 17b eben auch in dem Fall, dass bestimmte Teile der Infrastruktur, etwa durch feindliche Eingriffe oder etwa durch Kriege, wie wir es gerade erlebt haben, gestört ist. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht in Fällen, in denen der Markt eben nicht reagieren kann. Hier muss und ist begründet, dass der Staat eingreift. Und dieser Fall ist ganz klar zu unterscheiden von normalen Vorgängen oder Prozessen der Angebotsverknappung. Hier kann der Staat nichts tun, sondern das können die Märkte. Und deshalb ist hier eine sehr klare Fallunterscheidung erforderlich. Allein die Tatsache, dass Preise steigen, rechtfertigt noch keinen Eingriff des Staates. Es kann aber natürlich zu einer allgemeinen Krise der Versorgungssicherheit oder Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit kommen, wie wir es gerade erlebt haben. Und das hat infrastrukturelle, das hat geopolitische Gründe und in solchen Fällen ist ein solcher Eingriff des Staates temporär begründet. Nochmal hier der Hinweis: In dem Moment, wo ich diese Kriterien definiere, muss ich uno-actu im Grunde auch klarstellen, unter welchen Bedingungen der Staat diesen Eingriff rückgängig macht.

Abg. Steffen Kotré (AfD): Dazu die Nachfrage. Sie sehen, also im Moment noch nicht eine Begriffsbestimmung so, dass sie rechtssicher wäre?

Der Vorsitzende: Herr Vöpel.

SV Prof. Dr. Henning Vöpel (Stiftung Ordnungspolitik): In der Tat, das bestätige ich. So wie der Paragraf definiert und ausgestaltet ist, halte ich die Rechtssicherheit für nicht gegeben. Und hier müssen sicherlich die Kriterien nochmal nachgeschärft werden.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Kruse für die FDP.



Abg. **Michael Kruse** (FDP): Dann schließe ich mich vielleicht gleich mal an und gebe diese Frage nochmal in die Runde. Vielleicht startet Herr Vöpel und erläutert an dieser Stelle nochmal, wo hier nachgeschärft werden sollte? Und dann würde ich die Frage auch an Herrn Prof. Holterhus geben. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Vöpel und dann Herr Holterhus.

SV **Prof. Dr. Henning Vöpel** (Stiftung Ordnungspolitik): Also ich kann es im Grunde nur nochmal ergänzen. So, wie es dort definiert ist, also die Voraussetzung für den Eingriff des Staates, ist es zu allgemein. Und das könnte aufseiten der privaten Akteure die Vermutung befördern, dass hier der Staat in vielen Fällen, in nicht klar definierten Fällen eingreift. Damit würde der Staat eine deutlich größere Funktion und Rolle spielen in der Versorgungssicherheit, in der Herstellung der Sicherung der Versorgungssicherheit, im Normalzustand und das könnte – wie gesagt – zu einer Verdrängung privater Investitionen führen, auch dort, wo wir die privaten Investitionen dringend brauchen. Hier muss die Rechtssicherheit klar gegeben sein und aus meiner Sicht ist es das nicht. Das betrifft den Anwendungsbereich, also wann der Staat berechtigt ist einzugreifen und unter welchen Bedingungen er wieder raus geht.

Der **Vorsitzende**: Ok. Herr Holterhus.

SV **Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Leuphana Universität Lüneburg): Ganz kurz daran anschließend, hier bin ich tatsächlich jetzt beim Bundesverwaltungsgericht. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, glaube ich, zeigt dann schon, dass wir in diesem Bereich wohl kein Bestimmtheitsproblem haben. Für die Ausformung unbestimmter Rechtsbegriffe sind im Regelfall dann doch die Gerichte zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht hat das in diesem Fall relativ umfassend getan. Es hat sich sehr intensiv mit der Frage der Voraussetzungen der Treuhandordnung auseinandergesetzt. Diese ist eben die Gefährdung der Energieversorgungssicherheit, etwas andere Formulierung, aber die eben hier angeprangerte Formulierung, die sich so auch im Paragraphen 17b findet. Hier ist davon auszugehen, das muss man klar so

sagen, dass die Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit diesen Begriff so ausformen wird, dass er rechtssicher gehandhabt werden kann. Ich sehe es überhaupt nicht so, dass zu erwarten ist, dass jetzt auf der Grundlage dieses unbestimmten Rechtsbegriffes, der eben nicht unüblich ist als Tatbestandvoraussetzung im Bereich des Verwaltungsrechtes, irgendwie großflächige Enteignung in die deutsch-beherrschte Energieinfrastruktur zu erwarten wären, sondern das hier tatsächlich die Spezifizierungsmaßnahmen, die auf gerichtlicher Ebene stattfinden, diese Tatbestandsmerkmale auszuformen, auch dieses Tatbestandsmerkmal, angefangen mit dem jetzt ergangenen Urteil, aber auch mit weiteren Urteilen, die wir sehen werden, weiter zunimmt und so ausreichend Rechtssicherheit generiert wird. Diese Produktion von Rechtssicherheit unbestimmter Rechtsbegriffe ist so ausdrücklich auch vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Lenkert für DIE LINKE. bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Vielen Dank. Die unter Treuhand stehende PCK Schwedt könnte die Basis sein für eine ökologische gesamtgesellschaftliche Energiewende. Trotzdem werden nun ausländische Investoren gesehen. Frau Schwerdtner, welche Risiken können Ihrer Meinung nach aus der Privatisierung von Vermögensgegenständen aus der Treuhandverwaltung heraus entstehen?

Der **Vorsitzende**: Frau Schwerdtner, bitte.

SV **Ines Schwerdtner** („Genug ist Genug“): Im Grunde ist die Antwort auf die Frage das Gegenteil vom dem, was Herr Vöpel gesagt hat, nämlich im Grunde, weil das Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, eben genau beides zulässt, nämlich einerseits die Verwaltung durch den Bund beziehungsweise durch den Staat. Und das ist eher der Vorteil des Gesetzes, würde ich sagen, weil wir nicht abschätzen können, wie diese Krise weitergeht und es nicht darum gehen muss, möglicherweise ausländische Investitionen abzuschrecken oder auch nicht, weil diese auf gar keinen Fall irgendeine Grundlage dafür bilden sollten, über die Energieversorgung zu sprechen. Man will sich ja



nicht von ausländischen privaten Investitionen abhängig machen. Das zum einen. Das ist auch unabhängig von Kriegsgeschehen. Zusätzlich kommt neben den Klagen, die dann das russische Unternehmen Rosneft durch Abkommen machen könnte, nämlich auch zusätzlich durch den Energiecharta-Vertrag und bilaterale Abkommen, das ausländische Investitionen schützt im Energiesektor. Der Vertrag läuft noch, auch wenn Deutschland ausgestiegen ist zum 21. Dezember 2023. Insofern wenn es zum Beispiel zu einer schärferen Klimagesetzgebung kommen könnte, und das ist ja nicht ganz ausgeschlossen, dass man das wollen könnte, könnte es Klagen vor internationalen Schiedsgerichten geben gegen Staaten. Zum Beispiel jetzt auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, so wie das zum Beispiel RWE gegen die Niederlande getan hat. Da kam es aufgrund eines schnelleren Kohleausstiegs zu einer Strafe von 1,4 Milliarden Euro. Und ich glaube, wir sollten nicht, auch wenn dieses jetzt nur ein Beispiel ist und auch nur noch dieses Jahr gilt, sollte man sich nicht davon abhängig machen, dass einzelne Unternehmen Staaten vor Schiedsgerichten dazu verklagen können. Dass das noch zusätzlich zu den Entschädigungen, die man sowieso hätte zahlen müssen, noch dazukommt und insofern sollten internationale Investoren nicht auch noch in die Lage kommen, uns zu verklagen. Insofern ist das eher noch ein größeres Risiko, das es zu bedenken gilt neben dem, wie ich schon gesagt hatte, dass man sich nicht in die Abhängigkeit von privaten internationalen Investoren stellen sollte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Also wenn ich Sie richtig verstanden habe, besteht die Gefahr, dass, wenn man an Außeninvestoren vor dem 21. Dezember diesen Jahres verkauft, dass diese dann im Nachgang, wenn wir die Klimaschutzgesetze verschärfen, erneut über Investitionsschutzklagen gegen Deutschland vorgehen könnten.

SV **Ines Schwerdtner** („Genug ist Genug“): Genau. Im Grunde heißt das, dass man in diesem Jahr keine schärfere Klimagesetzgebung machen kann, weil man sich abhängig gemacht hat von ausländischen Investoren.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir sind damit am Ende der Anhörung. Ein sehr breites Spektrum von Positionen, die wir gehört haben. Wir hatten ja in der Vergangenheit enorme Eingriffe des Staates, die die Versorgungssicherheit überhaupt gewährleistet haben. Das muss man natürlich immer vor diesem Hintergrund in der ganzen Debatte auch sehen. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihren Sachverstand, ich bedanke mich, dass Sie hier waren, trotz der heutigen Schwierigkeiten wegen des Streiks. Umso mehr freue mich, dass Sie hier waren, dass wir das nicht nur digital machen konnten, weil eine persönliche Debatte, wenn man sich in die Augen schauen kann, ist immer noch besser als vor dem Mäusekino zu sitzen. Recht herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Nachhauseweg, das gilt auch für meine Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten.

Schluss der Sitzung: 15:37 Uhr
Sim